

## Mooser Karl

---

**Von:** Tischler, Günter <Tischler.Guenter@Regensburg.de>  
**Gesendet:** Montag, 11. November 2013 18:14  
**An:** Albert Müller; Bärbel Otto (baerbel.otto@weiden.de); Tischler, Günter; Mooser Karl; Klaus Egelseer; Markus Biebl; Regina Hildwein; Richard Donhauser; Stefan Pruy; Thomas Schieder  
**Cc:** julius.forster@bay-staedtetag.de; Dr. Klaus Schulenburg (klaus.schulenburg@bay-landkreistag.de); ingobert.roith@reg-opf.bayern.de  
**Betreff:** WG: Erweitertes Führungszeugnis für ausländische Staatsangehörige

Zur Kenntnis und Beachtung.

Günter Tischler

---

**Von:** Marie.Hesse@zbfs.bayern.de [mailto:Marie.Hesse@zbfs.bayern.de]  
**Gesendet:** Mittwoch, 6. November 2013 14:03  
**An:** Tischler, Günter  
**Cc:** Stefanie.Krueger@zbfs.bayern.de; Hans.Reinfelder@zbfs.bayern.de  
**Betreff:** Erweitertes Führungszeugnis für ausländische Staatsangehörige

Sehr geehrter Herr Tischler,

an Frau Krüger hatten Sie die Bitte herangetragen, die Jugendämter der Oberpfalz über die Anwendbarkeit des § 72a SGB VIII auf ausländische Staatsangehörige zu informieren.

Hierzu Folgendes:

- § 72a SGB VIII sieht nur die Verpflichtung zur Vorlage eines deutschen erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 BZRG vor. Ein deutsches erweitertes Führungszeugnis erhalten ausschließlich deutsche Staatsangehörige, unabhängig von ihrem Wohnsitz.

- Für das europäische Führungszeugnis (§ 30b BZRG) gilt § 72a SGB VIII nicht. Gleichwohl sollten Vereinbarungen dahingehend getroffen werden, dass dieses auf freiwilliger Basis vorgelegt wird.

Das europäische Führungszeugnis können in Deutschland nur Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der EU beantragen, sofern sie ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

Problematisch ist hierbei jedoch die Frage der Vergleichbarkeit des deutschen und des europäischen Führungszeugnisses. Letzteres enthält zusätzlich Verurteilungen des Mitgliedsstaates, die nach dem dortigen Rechtssystem Eingang in ein Führungszeugnis finden. Dies kann je nach Mitgliedstaat im Vergleich zum deutschen erweiterten Führungszeugnis ein "mehr" oder auch ein "weniger" an Information bedeuten. Informationen zur Rechtslage in Belgien, Frankreich, Luxemburg und Polen finden Sie in folgendem Beitrag des LVR: [http://www.lvr.de/media/www/lvrde/jugend/jugendmter/rechtlicheberatung/dokumente\\_82/Das\\_europaeische\\_Fuehrungszeugnis.pdf](http://www.lvr.de/media/www/lvrde/jugend/jugendmter/rechtlicheberatung/dokumente_82/Das_europaeische_Fuehrungszeugnis.pdf) Für Tschechien liegen uns leider keine Informationen zum Umfang des Führungszeugnisses vor. Österreich wird 2014 ein dem deutschen erweiterten Führungszeugnis vergleichbares Führungszeugnis einführen, so dass voraussichtlich hier von einer Vergleichbarkeit ausgegangen werden kann.

Fazit:

Österreichische bzw. tschechische Staatsangehörige, die nicht in Deutschland wohnen, können nur ihr "Heimatführungszeugnis" beantragen: In Österreich ab 1.1.2014 die "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" (vergleichbar dt. erweiterten Führungszeugnis; siehe § 10 Österr. Strafregistergesetz), in Tschechien ein Führungszeugnis (es gibt wohl noch keine Art "erweitertes Führungszeugnis").

Dieser Personenkreis unterfällt nicht § 72a SGB VIII, so dass nur eine Selbstverpflichtungserklärung in Betracht kommt oder das ausländische Führungszeugnis auf freiwilliger Basis vorgelegt wird (Kostentragung müsste dann vereinbart werden).

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben, und stehe bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen nach Regensburg

**Marie Hesse**



**ZBFS**

Zentrum Bayern  
Familie und Soziales  
Bayerisches Landesjugendamt

Zentrum Bayern Familie und Soziales  
Bayerisches Landesjugendamt

**Z-Team II 1 Allgemeine Rechtsfragen**

Marsstraße 46  
80335 München

Tel. 089/1261-2838

Fax: 089/1261-2280

[Marie.Hesse@zbfs.bayern.de](mailto:Marie.Hesse@zbfs.bayern.de)

**Bitte beachten Sie die neue E-Mail-Adresse.**

Dienstzeit: Mo-Do vormittags